

DRK ORTSVEREIN MEERBUSCH E.V.

SATZUNG

Vorbemerkungen

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

Die nachfolgende Verwendung des Begriffes „Präsidium des Kreisverbandes“ bezieht sich auf die aktuelle Satzung des DRK Kreisverband Grevenbroich e.V. mit einem ehrenamtlichen Präsidium und einem hauptamtlichen Vorstand. Sobald die Satzung des DRK Kreisverband Grevenbroich e.V. sich ändert in einen ehrenamtlichen Vorstand und eine hauptamtliche Geschäftsführung treten diese Begrifflichkeiten an deren Stelle, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Aktuell ist der hauptamtliche Vorstand des DRK Kreisverband Grevenbroich e.V. durch eine Person gebildet. Bei Erweiterung des hauptamtlichen Vorstandes auf mehr als eine Person wird die Begrifflichkeit inhaltlich auf mehrere Personen interpretiert, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Erster Abschnitt:

Allgemeiner Teil

§1 Selbstverständnis

Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Meerbusch e. V. (nachfolgend Ortsverein genannt) bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Ortsvereins sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das Deutsche Rote Kreuz e. V. (Bundesverband) nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,

die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,

die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,

die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

Der Ortsverein ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverbandes Grevenbroich e. V. (nachfolgend Kreisverband genannt). Der Ortsverein ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch.

Als Mitglied des Kreisverbandes nimmt der Ortsverein die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Ortsvereins und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Ortsvereins vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Ortsverein.

§2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Ortsverein ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Sein Zweck ist die Wahrnehmung der Interessen derjenigen, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie das Hinwirken auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz und Rothalbmondbewegung,
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen,
 - Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
 - Suchdienst und Familienzusammenführung,
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe,
 - Pflege der Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder.
- (3) Die Erfüllung dieser Aufgaben durch den Ortsverein erfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30).
- (4) Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.
- (5) Dem Ortsverein können in gegenseitigem Einvernehmen weitere Aufgaben vom Präsidium des Kreisverbandes übertragen werden.
- (6) Die Übertragung von satzungsgemäßen Aufgaben auf andere Rechtsträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisverbands und des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. (nachfolgend Landesverband genannt).

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Ortsverein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Meerbusch.

Der Verein führt den Namen: "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Meerbusch e. V."

Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

- (2) Mitglieder des Ortsvereins sind:

die als Mitglieder des Ortsvereins aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Abs. 1 u. 2),

sonstigen Vereinigungen (§ 11 Abs. 2) und

Ehrenmitglieder (§ 12).

- (3) Die Satzung des Bundesverbandes (Anlage A), neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009 , die Satzung des Landesverbandes (Anlage B), neu gefasst durch Beschluss der Landesversammlung vom 19.03.2011, sowie die Satzung des Kreisverbandes (Anlage C), neu gefasst durch Beschluss der Kreisversammlung vom 25.9.2019 geht den Satzungen des Ortsvereins und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vor.

- (4) Der Ortsverein verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, nach § 13 Abs. 2 b in Verbindung mit § 6 und 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie § 26 Abs.1 der Satzung des Kreisverbandes.
- (5) Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbstständigkeit des Mitgliedsverbandes wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.
- (6) Der Ortsverein führt in seinem Namen, außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisverbandes.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Ortsvereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und - soweit vorhanden - hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Ortsverein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.
 - (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
 - (3) Gemeinschaften sind:
 - die Bereitschaften,
 - das Jugendrotkreuz,
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
- Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.
- (4) Soweit der Ortsverein hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt, dürfen diese weder dem ehrenamtlichen Ortsvorstand noch dem Präsidium des Kreisverbandes angehören oder gleichzeitig die Funktion des (bzw. zum Mitglied im) hauptamtlichen Vorstand(es) des Kreisverbandes ausüben (bestellt sein).
 - (5) Die Mitglieder des Vorstands des Ortsvereins und der hauptamtliche Geschäftsführer dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Ortsverein beteiligt ist.

Sie dürfen auch persönlich keine Beteiligungen an Konkurrenzunternehmen eingehen.

Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes und dürfen 20 von Hundert der Vorstandsmitglieder nicht überschreiten. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Vorsitzenden, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter und des Schatzmeisters.

- (6) An Beschlüssen der Organe des Ortsvereins darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt:

Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

Hier wird auf § 5 der Satzung des Bundesverbandes (Anlage A) verwiesen.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes

Hier wird auf § 6 der Satzung des Landesverbandes (Anlage B) verwiesen.

§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Kreisverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Kreisverband ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig
- a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Für die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Verbandstufen gilt, dass Aufgaben, die vor allem von hauptamtlichen Mitarbeitern durchgeführt werden, von den Kreisverbänden und dem Landesverband wahrzunehmen sind. Über Ausnahmen von

diesem Grundsatz entscheidet der Kreisverband durch sein Präsidium nach Anhörung der beteiligten Verbände.

§ 8 Zuständigkeit des Ortsvereins

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Ortsverein die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Mitgliedern.
- (2) Der Ortsverein ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig für die Vertretung gegenüber den auf Ortsvereinsebene und –gebiet tätigen Behörden, Verbänden und Einrichtungen.
- (3) Der Ortsverein ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 13 Abs. 2 b in Verbindung mit § 6 und § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie § 26 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes) umzusetzen.
- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Ortsvereins bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes gemäß § 13 der Satzung des Kreisverbandes.
- (5) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die einen Betrag von 50.000.- € überschreiten, bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes.
- (6) Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.
- (8) Ausnahmen von Absatz 1, Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes, welches ggf. die Zustimmung der höheren Verbandsebenen dazu einholt. Diese darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Dies ist der Fall, wenn gegen

verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

- (9) Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Absatz 1, Satz 1 genannter Aufgaben, die Namen und Zeichen des Deutschen Roten Kreuzes tragen, ist ebenfalls die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich.

Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, ist für die Gründung oder Beteiligung durch den Landesverband das Benehmen mit dem Bundesverband herzustellen.

§ 9 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Ortsverein darf im Gebiet eines anderen Ortsvereins nur nach den Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Ortsverein kann in dem Gebiet eines anderen Ortsvereins mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Kreisverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.

§ 10 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
- (2) Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (3) Der Ortsverein hat Anspruch auf Rat und ideelle Hilfe des Kreisverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.
- (4) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (5) Die Ortsvereine wirken bei der umfassenden Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben durch den Kreisverband in dessen Gebiet mit. Eine Übertragung von Aufgaben auf privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt.
- (6) Gemäß Absatz 1 sind dem Kreisverband und dem Landesverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- a) Drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
 - b) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
 - c) Erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

- d) Schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern
- e) Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- f) Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen haben der Kreisverband und/oder der Landesverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Ortsvereins zu unterrichten. Sie haben das Recht, die Geschäftsräume des Ortsvereins und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Ortsvereins zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Ortsvereins einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Ortsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

Die Kosten einer vom Kreisverband und/oder Landesverband veranlassten Prüfung durch Dritte sind vom betroffenen Ortsverein zu tragen, wenn die Verstöße durch die Prüfung bestätigt wurden.

- (7) Die Meldungen gemäß Absatz 6 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Ortsvereins vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 6, Buchstaben c bis f, das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

Dritter Abschnitt:

Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- (1) Mitglied des Ortsvereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag gemäß § 13 beantragt. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedsinteressenten bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder. Mitglieder, die das Deutsche Rote Kreuz durch regelmäßige Beiträge unterstützen, sind Fördermitglieder.
- (3) Mitglieder des Ortsvereins können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen sein, die als korporative Mitglieder bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein und Annahme des Antrages durch den Ortsverein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet bei juristischen Personen im Sinne des § 11 Abs. 3 die Ortsversammlung, im Übrigen der Vorstand des Ortsvereins binnen sechs Monaten nach Stellung des Antrags. Bei Mitgliedern der Rotkreuz-Gemeinschaften erwerben diese die Mitgliedschaft in dem Ortsverein, in dessen Gebiet der Standort ihrer Rotkreuz-Gemeinschaft ist, mit der Aufnahme in die Rotkreuz-Gemeinschaft.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des aufnehmenden Ortsvereins durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der Ortsverein oder ein Teil des Ortsvereins mit einem anderen Ortsverein, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder ohne einen weiteren Akt Mitglieder des neuen Ortsvereins werden.

§ 14 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder des Ortsvereins sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 17 – 19.
- (3) Die Mitglieder zahlen mindestens den von der Ortsversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Der Vorstand des Ortsvereins kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Aktiv tätige Mitglieder sind von der Zahlung befreit. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz und die Ordnungen und sonstigen Regelungen ihrer Rotkreuzgemeinschaft.
- (5) Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen gem. § 11 Abs. 3 sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten in einem Mitgliedschaftsvertrag festzulegen; § 14 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gelten nicht für diese juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen. Die Ortsversammlung beschließt, wie viele Stimmen diesen Mitgliedern zugeteilt werden und über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 15 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Kündigung der Mitgliedschaft

- Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband
 - Ausschluss
 - Auflösung oder Aufhebung des Mitgliedsvertrages mit dem korporativen Mitglied
 - Tod der natürlichen Person.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Absatz 3 können ihre Mitgliedschaft im Ortsverein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.
 - (3) Die Kündigungsfrist für natürliche Personen beträgt 1 Monat zum Quartalsende. Im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
 - (4) Bei Mitgliedern, die ein Jahr lang trotz Aufforderung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, endet die Mitgliedschaft nach Ablauf des beitragslosen Jahres, ohne dass es einer Erklärung ihnen gegenüber bedarf.
 - (5) Scheiden Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften aus der Gemeinschaft aus, scheiden sie auch als Mitglied des Ortsvereins aus, es sei denn, sie werden förderndes Mitglied des Ortsvereins. Einzelheiten werden in den Ordnungen der jeweiligen Gemeinschaften geregelt.
 - (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere aber nicht ausschließlich der Fall, wenn
 - a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt;
 - b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 27 (Ordnungsmaßnahmen) seinen Pflichten nicht nachkommt;
 - c) im Falle juristischer Personen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.
 - (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht oder - soweit vorhanden – der Ehrenrat angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
 - (8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

Vierter Abschnitt:

Organisation

§ 16 Organe

- (1) Organe des Ortsvereins sind
 - a) die Ortsversammlung (§§ 17 – 19),
 - b) der Ortsvorstand (§§ 20 – 23).
- (2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit kommt die Beschlussfassung nicht zustande.

Über die Beschlüsse ist eine Ergebnism Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Stellung und Zusammensetzung der Ortsversammlung

- (1) Die Ortsversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins.
- (2) Die Ortsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsvereins. Jedes Mitglied der Ortsversammlung hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (3) Soweit ein Geschäftsführer des Ortsvereins bestellt ist, nimmt dieser mit beratender Stimme an der Sitzung der Ortsversammlung teil.

§ 18 Aufgaben der Ortsversammlung

- (1) Die Ortsversammlung wählt den Ortsvorstand. Scheiden Mitglieder des Ortsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Ortsversammlung einen (Ersatz-) Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl durch die Ortsversammlung bestellt der Ortsvorstand das Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied hat bis zur Ersatzwahl durch eine Ortsversammlung kein Stimmrecht im Ortsvorstand.
- (2) Auf Antrag kann die Wahl des Ortsvorstands in geheimer Form durchgeführt werden.
- (3) Die Wahl erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt.
- (4) Die Ortsversammlung
 - a) beschließt den Wirtschaftsplan;
 - b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses /Einnahmen-Überschussrechnung und der Verwendung des Ergebnisses;
 - c) beschließt über die Entlastung des Ortsvorstands;
 - d) bestellt bis zu zwei da Abschlussprüfer und/oder wählt bis zu zwei Rechnungsprüfer;
 - e) setzt den Mitgliedsbeitrag fest;
 - f) nimmt den Tätigkeitsbericht des Ortsvorstands entgegen;
 - g) beschließt über die Vorlagen des Ortsvorstands;
 - h) beschließt
 - aa. vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes gemäß § 26 Absatz 4 der Kreisverbandssatzung über Satzungsänderungen;
 - bb. über die Auflösung des Ortsvereins und den Austritt aus dem Kreisverband;
 - i) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Kreisversammlung (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Kreisverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
 - j) entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 3;

- k) beschließt Änderungen (unterjährig) des Wirtschaftsplans;
 - l) wählt die Delegierten für die Kreisversammlung und ihre Stellvertreter auf die Dauer von 1 (einem) Jahr; es gelten die Bestimmungen des § 19, Absatz 3 der Satzung des Kreisverbandes;
 - m) beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Ortsvorstands.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmengleichheit kommt die Beschlussfassung nichtzustande.

§ 19 Durchführung der Ortsversammlung

- (1) Die Ortsversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt. Sofern mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder unter Angaben von Gründen die Durchführung einer Ortsversammlung beantragt, ist der Vorstand zu deren Durchführung verpflichtet.
- (2) Die Ortsversammlung wird von dem Ortsvorstand, vertreten durch den ersten Vorsitzenden, einberufen. Der Vorsitzende des Ortsvorstandes oder bei seiner Verhinderung sein/seine Stellvertreter/in leitet die Ortsversammlung. Zur Ortsversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Aufgabe einer Anzeige in der örtlichen Presse, hier „Extra Tipp“, eingeladen. Für die Fristberechnung kommt es auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung in der Tagespresse an.
- (3) Die Ortsversammlung findet grundsätzlich ausschließlich in Präsenz statt. Sofern gesetzliche Vorgaben keine rechtzeitige Durchführung einer jährlichen Ortsversammlung erlauben, kann die Ortsversammlung auch digital durchgeführt werden. Der Ortsvorstand hat in dem Fall zu gewährleisten, dass jedes Mitglied hiervon Kenntnis erlangt. Sind Abstimmungen, insbesondere Wahlen der Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer durchzuführen, so finden diese ausnahmslos in offener Abstimmung statt.
- (4) Die Angehörigen der Ortsversammlung können beim Ortsvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor der Ortsversammlung Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen schriftlich gestellt werden und begründet werden. Nach Ablauf der Frist können keine Anträge mehr gestellt werden. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Ortsversammlung festgestellt. Anträge gelten als festgestellt, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Ortsversammlung zustimmen.
- (5) Die Ortsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Für Abstimmungen gelten die einfachen Mehrheitsverhältnisse, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmengleichheit kommt eine Beschlussfassung nicht zustande.

§ 20 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus den von der Ortsversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - bis zu zwei Stellvertretern/-innen,
 - dem/der Schatzmeister/-in,

- dem/der Schriftführer/-in,
- bis zu 3 weiteren Personen als Beisitzer,

und je einem Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften, soweit diese Gemeinschaften im Vereinsgebiet bestehen, nämlich

- dem Vertreter der Bereitschaften,
- dem Vertreter der sozialen Arbeit
- dem Vertreter des Jugendrotkreuzes

- (2) Soweit ein Geschäftsführer des Ortsvereins bestellt ist, nimmt dieser mit beratender Stimme an der Sitzung des Vorstands teil.
- (3) Die Vertreter der Gemeinschaften werden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinschaften gewählt. Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen der Gemeinschaft.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Rotkreuz-Verbandes sein. Die Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Präsidiums des Kreisverbandes gemäß § 26 Absatz 4 der Satzung des Kreisverbandes. Die Vorstandsmitglieder haben, unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen, einen Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Aufwendungen und Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind. Der Ortsvorstand soll sich eine Ordnung zur Kostenerstattung geben.
- (5) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll mindestens einer der bis zu zwei Stellvertreter eine Frau sein oder umgekehrt. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des ersten Vorsitzenden mit dem Amt des Schatzmeisters. Hat ein Mitglied des Vorstandes mehr als eine Position inne, so ist er indes nicht doppelt stimmberechtigt.
- (6) Die Amtszeit des Ortsvorstands beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Sitzungen des Ortsvorstands sollen regelmäßig, mindestens jedoch quartalsweise stattfinden. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter oder der Schatzmeister per E-Mail ein. Der Vorstand kann beschließen, dass auch eine andere Form der Einladung möglich ist. Es ist grundsätzlich mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. Ausnahmsweise kann zur Sitzung auch schriftlich eingeladen werden, wenn ein Mitglied des Ortsvorstands über kein E-Mail-Postfach verfügt und der Vorstand keine andere Form der Einladung beschließt.
- (8) Beschlüsse des Ortsvorstands können in dringenden Fällen im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied des Ortsvorstands widerspricht und keine fristgerechte Einladung einer Vorstandssitzung möglich ist.
- (9) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ortsvorstands anwesend ist, darunter mindestens der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.
- (10) Bei den Abstimmungen des Ortsvorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertreters. Sind zwei Stellvertreter gewählt und haben diese unterschiedliche Stimmen abgegeben, kommt der Beschluss nicht zustande.

- (11) Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (12) Das Präsidium des Kreisverbandes ist befugt ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands des Ortsvereins aus begründetem Anlass bis auf Weiteres des Amtes zu entheben. In diesem Fall kann das Präsidium des Kreisverbandes ein geeignetes anderes Mitglied des Ortsvereines oder des Kreisverbandes mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen.

§ 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsverein werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter je zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB mit Ausnahme der Beisitzer abgegeben.

§ 22 Aufgaben des Ortsvorstands

- (1) Der Ortsvorstand führt den Ortsverein nach den Beschlüssen der Ortsversammlung; unbeschadet der Aufgaben des Geschäftsführers gemäß § 26.
- (2) Der Ortsvorstand fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.
- (3) Der Ortsvorstand ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 13 Abs. 2 b in Verbindung mit § 6 und § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie § 7 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes getroffen werden.
- (4) Er hat folgende weitere Aufgaben:
 - a) Erstellung des Jahresabschlusses/Erstellung der Einnahme-Überschuss-Rechnung.
 - b) Vorlage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses/ der Einnahmen-Überschuss-Rechnung an den Kreisverband bis zum 30.06. des Folgejahres, sowie des Berichts über die Vereinstätigkeit.
 - c) Aufstellung und Erörterung des Wirtschaftsplans.
 - d) Umsetzung der von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen.
 - e) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 11 Absatz 1.
 - f) Entscheidung über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds.
 - g) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - h) Beschlussfassung über das Eingehen von Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes.
 - i) Beschlussfassung über Gründung von und Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen sowie des Bundesverbandes.

- j) Beschlussfassung über Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes (§ 26 (4) der Satzung des Kreisverbandes).
 - k) Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter und deren Vergütung im Rahmen des Haushalts.
 - l) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
 - m) Sicherstellung der Teilnahme des Ortsvereins und seiner Einrichtungen am Frühwarnsystem und der Revision des Landesverbandes, wenn sie die von der Landesversammlung festgesetzte Größe überschreiten.
- (5) Der Ortsvorstand beschließt über die vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Ortsvorstandes bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Deutschen Roten Kreuzes und über die gleichzeitige Bestellung eines kommissarischen Vertreters, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten.
- (6) Bestellt das Präsidium des Kreisverbandes kommissarisch Beauftragte, weil der Ortsvorstand beschlussunfähig oder der Ortsvorstand im Sinne des § 26 BGB handlungsunfähig geworden ist, so haben die kommissarisch Beauftragten die Vorstandsgeschäfte wahrzunehmen. Sie haben innerhalb von vier Monaten eine Ortsversammlung zur Wahl von Ersatzmitgliedern oder eines neuen Ortsvorstandes einzuberufen. § 29 BGB ist zu beachten.

§ 23 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Ortsvereins. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Ortsversammlung oder Vorstand übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Ortsversammlung und den Sitzungen des Vorstands. Er führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorsitzende wirkt daraufhin, dass die Organe des Ortsvereins und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Vorsitzende ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Mitglieder des Vorstands übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Vorsitzende kann Weisungen nach § 28 Abs. 1 erteilen.
- (6) Der Vorsitzende vertritt den Ortsverein in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber dem hauptamtlichen Geschäftsführer.

Fünfter Abschnitt:

Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 24 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.
- (3) Für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sind deren Ordnungen, Ausbildungsordnungen und Richtlinien verbindlich. Diese regeln Aufbau, Gliederung, Führung, Leitung der Rotkreuzgemeinschaften sowie Eintritt und Austritt, Tauglichkeit, Ausbildung und Dienstkleidung ihrer Angehörigen.

§ 25 Arbeitskreise

- (1) Für satzungsmäßige Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - im Einvernehmen mit dem Kreisverband gebildet werden. In diesen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

Sechster Abschnitt:

Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 26 Wirtschaftsführung

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung. Er nimmt am Frühwarnsystem und der Revision des Landesverbandes bei Erreichung der notwendigen Größenordnung teil.
- (2) Die ihm nach § 12 (6) der Kreisverbandssatzung überlassenen und die sonstigen Mittel des Ortsverein sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Ortsverein erstellt größenabhängig einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss/eine Einnahmen-Überschussrechnung. Er erstellt darüber hinaus gegebenenfalls einen Lagebericht.
- (4) Die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfberichte und die Bücher sowie die nachzuweisende Mittelverwendung und die Kassenführung sind dem Kreisverband bis zum 30.06. des Folgejahres auf Verlangen vorzulegen. Dieser kann detaillierte Prüfungsmaßnahmen anordnen. Die Kosten der von Dritten durchgeführten Prüfungsmaßnahmen sind vom Ortsverein zu tragen, wenn Verstöße durch die Prüfung bestätigt werden.
- (5) Der Jahresabschluss wird durch Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder von zwei qualifizierten und neutralen Rechnungsprüfern) geprüft. Die Abschlussprüfer werden von der Ortsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Ortsversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die

wirtschaftliche Lage des Ortsvereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

Unterhalb der Größenordnung der Bilanzsumme < 500.000.- € erstellen die Abschlussprüfer einen aussagefähigen Prüfbericht. Das Ergebnis und die wesentlichen Feststellungen sind der Ortsversammlung mitzuteilen.

- (6) Für die Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (4) Die Mitglieder des Ortsvereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- (5) Der Ortsverein darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen
- (6) Die Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt, haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen gem. § 670 BGB, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des Ortsvereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll unverzüglich nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsvereins an den als gemeinnützig anerkannten DRK-Kreisverband Grevenbroich e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Siebter Abschnitt:

Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 28 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Kreisverband fest, dass der Ortsverein seine Pflichten aus der Satzung des Kreisverband oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder entsprechendes Verhalten bei seinen Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 26 (5) und 26 (6) der Satzung des Kreisverbandes verhängt werden.
- (2) Stellt der Vorstand des Ortsvereins fest, dass ein Mitglied seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder entsprechendes Verhalten bei seinen Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.
- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
 - a) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten;
 - b) Ausschluss des Mitglieds aus dem Ortsverein.
- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Ortsvereins bei Gefahr im Verzuge den im Ortsverein zusammengefassten Gliederungen (Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Ortsvereins soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Vorstand des Ortsvereins zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
- (2) Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Bundesverbandes gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung, des Präsidenten des Landesverbandes gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie des Präsidenten des Kreisverbandes gemäß § 39 der Satzung des Kreisverbandes bleiben hiervon unberührt.

- (3) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums/ hauptamtlichen Vorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 30 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
- a) zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,
- die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.
- (2) Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (4) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (5) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage D beigefügt.
- (6) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung

- (1) Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Kreisverband ist der Ortsverein aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 32 Teilunwirksamkeit

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Kreisverbandes nach § 13 der Satzung des Kreisverbandes.
- (2) Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Ortsvereins.